

## Neue nationale Seiten der Euro-Umlaufmünzen

(2010/C 309/04)

Am 13. Juli 2010 hat der Rat der Europäischen Union befunden, dass die Republik Estland die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung des Euro am 1. Januar 2011 erfüllt <sup>(1)</sup>.

Ab dem 1. Januar 2011 wird die Republik Estland somit Euro-Münzen ausgeben, wobei der Umfang der Ausgabe der Genehmigung durch die EZB bedarf (siehe Artikel 128 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euroraum den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission alle Gestaltungsmerkmale <sup>(2)</sup> von neuen Euro-Münzen.

Die von der Republik Estland ausgegebenen 10-, 20- und 50-Cent-Münzen sowie die 1- und 2-Euro-Münzen werden mit den neuen gemeinsamen Seiten der Euro-Umlaufmünzen versehen <sup>(3)</sup>. Bei den Münzen mit dem kleinsten Nennwert (1-, 2- und 5-Cent-Münzen) entspricht die Gestaltung der gemeinsamen Seiten der ursprünglichen Gestaltung, da diese Münzen von der Änderung nicht betroffen waren.



1 EURO-CENT



2 EURO-CENT



5 EURO-CENT



10 EURO-CENT



20 EURO-CENT



50 EURO-CENT



1 EUR



2 EUR

**Ausgabestaat:** Republik Estland

**Ausgabedatum:** Januar 2011

**Kurzbeschreibung des Münzmotivs:** Das Münzinnere zeigt eine geografische Darstellung Estlands. Darunter das Wort „Eesti“ für „Estland“. Darüber die Jahresangabe „2011“.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

**Randprägung der 2-Euro-Münze:** „EESTI“ in zweifacher Wiederholung, abwechselnd von der einen und von der anderen Seite zu lesen.

<sup>(1)</sup> Beschluss des Rates vom 13. Juli 2010 gemäß Artikel 140 Absatz 2 des Vertrags über die Einführung des Euro in Estland am 1. Januar 2011 (ABl. L 196 vom 28.7.2010, S. 24).

<sup>(2)</sup> Zu den nationalen Seiten der anderen Euro-Umlaufmünzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1, ABl. C 254 vom 20.10.2006, S. 6 und ABl. C 248 vom 23.10.2007, S. 8.

<sup>(3)</sup> Siehe ABl. C 225 vom 19.9.2006, S. 7.